

67.30.0046

An:

Bezirksvertretung Münster-Ost (Termin 04.10.2018)

über Herrn Stadtrat Peck





Anfrage der CDU- Fraktion in der BV Münster-Ost zur WEA Haskenau (AFO/0005/2018)

Da die Anfrage eine erhebliche Anzahl an Fragen beinhaltet, sollen diese wenn möglich in Reihenfolge beantwortet werden:

Welche für den Bau der Windenergieanlage erforderlichen Genehmigungen sind wann erteilt worden?

Die erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde am 07.04.2017 erteilt.

Sind alle in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen eingehalten?

Derzeitig werden alle Auflagen und Nebenbestimmungen eingehalten.

Wurden die Brutzeiten eingehalten?

Bei dieser Fragestellung wird davon ausgegangen, dass der Bauzeitenausschluss zur Hauptbrutzeit von Vögeln vom 15. März bis zum 31. Juli gemeint ist. Bei diesem Bauzeitenausschluss handelt es sich nicht um einen absoluten Verbotstatbestand. Wie in der Nebenbestimmung IV.6.1 des veröffentlichten Genehmigungsbescheides dargestellt, sind auch Arbeiten während der Hauptbrutzeit zulässig. wenn eine ökologische Baubegleitung erfolgt. Dadurch ist sichergestellt, dass keine brütenden Vögel beeinträchtigt werden. Von dieser Möglichkeit machte der Bauherr Gebrauch und beauftragte ein qualifiziertes Gutachterbüro.

Wo genau befindet sich der Bauplatz in der vom Rat beschlossenen Windkonzentrationszone?

Die Windenergieanlage wird, wie in dem veröffentlichten Genehmigungsbescheid in den Anlagedaten dargestellt, auf den UTM-Koordinaten (WGS84) 32U 410300 5764371 errichtet. Dies ist im Kartenmaterial im Anhang veranschaulicht.

Befindet sich die vom Rotor der geplanten Anlage überstrichene Fläche ebenfalls in der ausgewiesenen Konzentrationszone?

Ja. Dies stellen auch die aus dem veröffentlichten Genehmigungsbescheid beigefügten Karten im Anhang dar.

Wie beurteilt die Verwaltung die Nähe des konkreten Standortes zur Wallburg Haskenau?

Die Wallburg Haskenau ist ein sehr bedeutendes Bodendenkmal. Daher erfolgte im Genehmigungsverfahren eine intensive Prüfung denkmalrechtlicher Belange:

"Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragte WEA nicht substanziell beeinträchtigt. Grundsätzlich ist es aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde zwar wünschenswert, dass der Bereich südlich der Haskenau frei von Eingriffen bleibt. Aus fachlicher Sicht ist das Thema Umgebungsschutz aber nicht so gravierend, da die Haskenau dicht mit Wald bewachsen ist und damit das Bodendenkmal an sich nicht einsehbar ist. Die untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken erhoben. Die geäußerten Einwände hinsichtlich der Beeinträchtigung des Kulturgutes schlagen damit nicht durch.

Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der WEA entdeckt werden, wird eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde in den Nebenbestimmungen festgeschrieben."

Im veröffentlichten Genehmigungsbescheid wurde auf den Wald speziell bei der Fragestellung zu Fledermäusen eingegangen:

"Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten in NRW ist gemäß Leitfaden für das zunächst durchzuführende umfassende Abschaltszenario der Zeitraum 01.04.-31.10. vorzusehen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist bei der betreffenden WEA jährlich in der Zeit vom 01.03. - 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten < 6m/sec in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) abzuschalten. Abweichend von dem im Leitfaden genannten Zeitraum 01.04. – 31.10. wird hier der Abschaltzeitraum in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verlängert, weil es Nachweise für das regelmäßige Vorkommen des Großen Abendseglers auf dem unmittelbar benachbarten Übungsplatz Dorbaum gibt. Auch die AG Fledertierschutz des NABU Münster weist in ihrer Einwendung auf zahlreiche Höhlen- und Biotopbäume im 1000 m Radius hin, die Quartiermöglichkeiten u. a. für den Großen und Kleinen Abendsegler bieten können. Da im Gebiet von Münster aktuell die Überwinterung von Abendseglern nachgewiesen worden ist, teils auch im nahen Umfeld (z. B. Waldfriedhof Lauheide), ist von einer länger andauernden Betroffenheit auszugehen. Mit den vorgesehenen erweiterten Abschaltzeiten wird der potenziellen Sensibilität des Raumes für Fledermäuse Rechnung getragen, so dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden kann."

Wie beurteilt die Verwaltung die Nähe des konkreten Standortes zum Wohngebiet Rossheide?

Für das Wohnen in Gelmer und in dem Sondergebiet "Wohnen mit Pferdehaltung" spielen die Immissionen Schall und Schattenwurf der Windenergieanlage eine entscheidende Rolle. Beide Aspekte wurden im Rahmen der Genehmigung betrachtet: Schall:

"Die Berechnungen der Schallimmissionen unter Berücksichtigung eines Schallpegels von 108,0 dB(A) inkl. des Sicherheitszuschlages von 2,5 dB(A) der geplanten WEA zeigen, dass die Richtwerte gemäß TA LÄRM an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. [...]"

Schattenwurf:

"Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BlmSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BlmSchG, Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch zulässige Beschattungsdauer beurteilt. Es handelt sich hierbei um Grenzwerte der maximal zumutbaren täglichen und jährlichen Beschattungszeiten, die gesetzlich nicht verbindlich geregelt sind.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem betroffenen Immissionspunkt im ungünstigsten Fall eine Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird.

Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Durch Nebenbestimmungen bezüglich der Schattenwurfabschaltung wird die Einhaltung des o.g. Orientierungswertes an den betroffenen Immissionsorten gewährleistet. Die Nebenbestimmungen sehen vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiter regeln die Nebenbestimmungen die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeiten während der Betriebsphase der Windenergieanlage. Die Höhe der berechneten Überschreitung ist für die Möglichkeit und Funktionssicherheit einer Schattenwurfabschaltung unerheblich. Die Befürchtungen der Einwender, dass die Schattenwurfabschaltung nicht ausreichend sicher und kontrollierbar die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer gewährleisten würde, sind also unbegründet. Ebenso gibt es, nach Aussage des Veterinäramtes, keine fundierten Belege dafür, dass Pferde durch Schattenwurf erheblich belästigt werden, so dass Befürchtungen diesbezüglich unbegründet sind."

Warum ist kein Standort innerhalb der Konzentrationszone genehmigt worden, der zu den angesprochenen Bereichen größere Abstände ergeben hätte?

Eine Prüfung auf alternative Standorte lässt das Bundesimmissionsschutzgesetz im Rahmen eines Antrags nicht zu. Die Darstellung einer Konzentrationszone im FNP bedeutet, dass auf der Gesamtfläche der Konzentrationszone die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die gutachterlich ermittelten Mindestabstände zu sensiblen Nutzungen eingehalten werden. Die Prüfung des Antrages durch die Träger öffentlicher Belange ergab, dass das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt. Das Vorhaben war daher zu genehmigen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz eröffnet hier keinen Ermessensspielraum.

Wie soll der Bau der Windkraftanlage abgewickelt werden?

Die Bauausführung der Windenergieanlage obliegt dem Betreiber. Hierbei müssen natürlich beispielsweise die Punkte wie Bauzeitenausschluss oder ökologische Begleitung und Denkmalrecht beachtet werden.

Wie soll der Transport der großen Bauteile (Rotorblätter) zum Bauplatz erfolgen?

Für die Schwerlasttransportgenehmigung liegt dem Tiefbauamt zurzeit ein Antrag vor, die Genehmigung ist allerdings noch nicht erteilt.

Ist der Verwaltung bekannt, ob die Absicht besteht, weitere Windenergieanlagen in der Konzentrationszone zu errichten?

Nein, es gibt keine Informationen dazu, ob weitere Windenergieanlagen geplant sind.

Wo in der ausgewiesenen Konzentrationszone könnten weitere Anlagen in welcher Größe platziert werden?

Diese Frage lässt sich nicht endgültig beantworten. Sollte ein Antragsteller in einem Antrag darstellen können, dass es möglich ist, weitere Anlagen unter den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Konzentrationzone zu errichten, sind diese zu genehmigen.

Bei der Fragestellung spielen aber noch die Einflüsse der Windenergieanlagen untereinander und auch betriebswirtschaftliche Aspekte eine Rolle. Derzeitig erscheint es unwahrscheinlich, dass weitere Anlagen in der Konzentrationszone errichtet werden. Auszuschließen ist dies jedoch nicht. Auch Aussagen zu den Ausmaßen und der Position lassen sich aus den oben genannten Gründen nicht machen.

Entspricht die ausgewiesene Konzentrationszone Haskenau auch den Vorgaben des neuen Windenergieerlasses?

Ja, denn der neue Windenergie-Erlass NRW 2018 besitzt nur für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit (hier: Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans) ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung.

Im Kapitel 8.2.1 Immissionsschutz des Windenergie-Erlasses NRW 2018 werden zu Abständen konkretere Aussagen getroffen: "Bei der Planung von Konzentrationszonen empfiehlt es sich, die Abstände zu sensiblen Nutzungen als weiche Tabuzonen zu werten", die also der Abwägung zugänglich sind.

"Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen ist die Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm durch Gutachten nachzuweisen. Die hierzu notwendigen Abstände können unter anderem in Abhängigkeit von der jeweils beantragten Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren. Abstände zwischen Windenergieanlagen und sensiblen Nutzungen ergeben sich aus der Einhaltung der Werte der TA Lärm."

Hält die geplante Windenergieanlage die Vorgaben des neuen Windenergieerlasses, insbesondere bezüglich des Abstandes zur Wohnbebauung, ein?

Grundlage für die Genehmigung der Windenergieanlage war der "alte" Windenergieerlass. Eine Prüfung der Vorgaben des neuen Windenergieerlasses führt derzeitig nicht zu einer Neubewertung.

Einzig bei den Schallimmissionen wurde das so genannte Interimsverfahren eingeführt. Auch wenn dieses nicht rückwirkend anzuwenden ist, hat sich in den laufenden Gerichtsverfahren gezeigt, dass auch nach dem neuen Verfahren eine Genehmigung erteilt worden wäre.

Der neue Windenergie-Erlass enthält allerdings keinen generell festgeschriebenen 1.500-Meter-Abstand zu einer Wohnbebauung. Der dort angeführte Abstand von 1.500 Metern (Punkt 8.2.1) bezieht sich als exemplarisches Fallbeispiel auf eine Windfarm mit 5 WEA mit jeweils 4 MW Leistung zu einem reinen Wohngebiet.

Ist es möglich, durch Änderung, Reduzierung oder Streichung der ausgewiesenen Konzentrationszone die Errichtung weiterer Windkraftanlagen in die Haskenau zu verhindern?

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

> Flächengröße - Konzentration von Windenergieanlagen

Mit der 2016 wirksam gewordenen 65. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgte die Stadt Münster mit der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung das städtebauliche Ziel, diese innerhalb einzelner raumverträglicher Zonen zu konzentrieren. Dadurch soll der sogenannten "Verspargelung" der Landschaft entgegengewirkt werden. Insofern wurden die Größe, die Lage und der Zuschnitt von Konzentrationszonen in der weiteren Betrachtung untersucht.

Vor dem Hintergrund, dass sämtliche Flächen, die als Konzentrationszonen dargestellt werden sollten, unter einem Risikovorbehalt hinsichtlich von Baubeschränkungen nach § 18a LuftVG lagen (vgl. Kapitel 8 "Belange des Luftverkehrs" der Begründung zur 65. Änderung des FNP, s. Vorlage V/0748/2016, Anlage 3) und dass ggf. auch aus Artenschutzgesichtspunkten (vgl. Kapitel 9, s. Vorlage V/0748/2016, Anlage 3) Verschiebungen des genauen Standorts einer Windenergieanlage notwendig sein könnten, wurde eine Mindestgröße einer Konzentrationsfläche vorausgesetzt.

Diese Mindestgröße wurde mit dem Doppelten (ca. 1.57 ha) der vom Rotor der Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m) überstrichenen Fläche angenommen, um die notwendige Flexibilität im Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und damit die Vollziehbarkeit der FNP-Planung zu gewährleisten.

Von einer Konzentration kann darüber hinaus erst dann gesprochen werden, wenn mehr als zwei Windenergieanlagen in relativer Nähe zueinander errichtet werden können. Dies entspricht der Systematik des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, entsprechende Bereiche festzulegen, in denen die Anlagen gebündelt werden sollen.

Der Betrieb einer Windenergieanlage verursacht Luftverwirbelungen, die sich seitlich und vor allem hinter der Anlage ausbreiten. Diese Wirbelschleppe wirkt sich auf benachbarte Windenergieanlagen in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen verringert sich die Leistung der Anlagen im Windschatten. Darüber hinaus wird diese Anlage durch die Turbulenzen der davor stehenden Anlagen mechanisch stärker beansprucht und verschleißt schneller. Daher sind ausreichende Abstände untereinander erforderlich. In der Praxis haben sich Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung etabliert. Bezogen auf die angenommene Referenzanlage (Rotordurchmesser 100 m) bedeutet dies ein Aufstellungsraster von 500 x 300 m.

Die verbliebenen Potenzialflächen wurden daraufhin untersucht, ob sie nach Größe, Lage und Zuschnitt der Flächen die gewünschte Konzentrationswirkung ermöglichen und mindestens drei Windenergieanlagen zulassen. Flächen, die dies nicht ermöglichen, können ggf. eine sogenannte mehrkernige Konzentrationszone bilden (s. u.), andernfalls wurden sie nicht weiterbetrachtet und ausgeschieden.

Bei der Konzentrationszone 5 "Haskenau" handelt es sich nicht um eine mehrkernige Konzentrationszone, sondern um eine zusammenhängende Einzelfläche, die also als Konzentrationszone eine Mindestgröße aufweisen muss, um mindestens 3 Windenergieanlagen der Referenzanlage gem. dem o. g. idealen Aufstellungsraster aufnehmen zu können. Um wieviel ha die Fläche möglicherweise verkleinert werden könnte, müsste vor dem Hintergrund dieser Bedingungen ggf. berechnet werden.

Indizien für den Nachweis des "Substanziell-Raum-Belassens"

Im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplans war ein grundlegendes Ziel bei der Ermittlung von Potenzialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie die Bün-

delung bzw. Konzentration von Windenergieanlagen in bestimmten, räumlich geeigneten Bereichen des Stadtgebiets. Damit schränkte die Stadt Münster die grundsätzliche Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen. Es war vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle "Wind" auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.¹

Dieser Nachweis entspricht dem vierten und abschließenden Schritt bei der Erarbeitung eines Planungskonzepts für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen (vgl. Kapitel 4, s. Vorlage V/0748/2016, Anlage 3). Gelingt dieser Nachweis nicht und kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend "substanziell Raum" verbleibt, muss sie zu den Schritten 2. und 3. zurückkehren und erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre "weichen" Tabukriterien so verändern, dass ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben. Gelingt dies nicht, muss von der Planung Abstand genommen werden. Dann regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich nach dem zugrunde liegenden § 35 BauGB – Windenergieanlagen sind danach im Außenbereich grundsätzlich überall planungsrechtlich zulässig.

Der Begriff des "Substanziell-Raum-Belassens" ist nicht genau definiert, insbesondere nicht zahlenmäßig erfasst. Die Unterlassung einer Nennung von Zahlen oder prozentualen Angaben ist schlicht mit den sehr unterschiedlichen Landschaftsräumen, die bundes- als auch landesweit in ihrer Struktur stark variieren, zu erklären. Aufgrund dieser unterschiedlichen Landschaftsräume sowie der Beanspruchung durch Siedlungsräume u. ä. ist eine Definition, die für alle Landesteile gilt, nicht realistisch.

Demnach hat das Bundesverwaltungsgericht einem rein flächenbezogenen Ansatz eine Absage erteilt.² Dem Verhältnis zwischen den theoretisch möglichen und den tatsächlich dargestellten Flächen darf lediglich eine Indizwirkung beigemessen werden. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger müssten die gegen eine weitere Ausweisung von Windvorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige "Feigenblattplanung" handelt.³

Insofern wurden die nachfolgend aufgelisteten Indizien für die Beantwortung der Frage, ob die vorliegende Planung der 65. Änderung des FNP der Stadt Münster der Windenergie im Stadtgebiet Münster ausreichend "substanziell Raum" belässt, herangezogen.

- Indiz Tabukriterien
- Indiz Flächenpotenzial
- Indiz Verhältnis Flächenausweisung zu theoretischem Potenzial

Die ca. 31 ha große zusammenhängende Potenzialfläche Nr. 5 "Haskenau" befindet sich zwischen Handorf-Dorbaum und Gelmer, östlich der Werse. Die Potenzialfläche bietet aufgrund ihrer Größe und des damit verbundenen größeren Abstands zu benachbarter Wohnbebauung für die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen ein besonderes Potenzial, welches nur vergleichbar ist mit den großen Potenzialflächen in Sprakel, Häger, Sudhoff und Niederort.

Für den Fall der Absicht, ganz auf die Konzentrationszone Nr. 5 "Haskenau" im FNP verzichten zu wollen, wäre ohne die 31 ha große Zone erneut nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle "Wind" auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.

Anlage 1: Karte des Standortes

Snuns

¹ vgl. Urteil des BVerwG vom 13.03.2003 Az. 4 C 4/02 ; sowie Urteil vom 20.05.2010 Az. 4 C 7/09

² vgl. Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1/11

³ vgl. Urteil des BVerwG vom 24.11.2011 Az. 4 A 4927/09

Anlage 1: Karte der Windenergieanlage

UTM Koordinate

